

SATZUNG

des

Niedersächsischen Rollsport- und Inline-Verbandes e.V



SATZUNG

des

Niedersächsischen Rollsport- und Inline-Verbandes e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verband führt den Namen NIEDERSÄCHSISCHER ROLLSPORT- UND INLINE-VERBAND (NRIV) und hat seinen Sitz in Wienhausen/Kreis Celle.
- 2) Der NRIV ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wienhausen/Kreis Celle.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Verbandsgebiet und Verbandsfarben

- 1) Das Verbandsgebiet des NRIV ist das Land Niedersachsen
- 2) Die Farben des NRIV sind Rot / Weiß

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der NRIV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung des Sports.
- 2) Der NRIV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Haushaltsmittel des NRIV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NRIV.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NRIV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagenersatz und angemessene Aufwandsentschädigungen können gewährt werden, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist und den Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung entspricht.

§ 4

Zweck und Aufgaben

- 1) Der NRIV ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder Menschen verachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen und bekennt sich zur Erklärung des deutschen Sports zur Prävention und zum Schutz vor sexualisierender Gewalt.
- 2) Der NRIV genehmigt, regelt und überwacht das Wettkampf- und Wettspielwesen sowie alle Schauveranstaltungen nach den Bestimmungen des DRIV und dieser Satzung. Nur der NRIV hat das Recht, Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesmeisterschaften sowie Klassenlaufprüfungen und

überörtliche Werbeveranstaltungen auszuschreiben und durchzuführen. Mit der Durchführung kann ein Mitgliedsverein beauftragt werden.

- 3) Der NRIV überwacht die sportlichen Disziplinen und das Ansehen in der Öffentlichkeit von den ihm angeschlossenen Mitgliedsvereinen und deren Einzelmitgliedern. Durch eine Rechtsordnung übt er unmittelbare Straf- und Disziplinargewalt über seine Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder aus.
- 4) Der NRIV setzt sich die Aufgabe den Roll- und Inlinesports im Lande Niedersachsen in jeder Form zu fördern und zu betreuen und insbesondere Sorge zu tragen, dass
 - a) Jugendpflege betrieben, gefördert und unterstützt wird,
 - b) die zur Ausführung des Roll- und Inlinesports selbst geschaffenen Ordnungen von den Mitgliedsvereinen und deren Mitgliedern eingehalten und Verstöße dagegen geahndet werden,
 - c) für die Einhaltung der vom DRIV gegebenen Sportordnung im Verkehr mit anderen Landesverbänden zu sorgen,
 - d) in den von den Mitgliedsvereinen betriebenen Sportarten Wettbewerbe, Meisterschaften und Lehrgänge durchgeführt werden,
 - e) Schiedsrichter/innen, Wertungsrichter/innen, Übungsleiter/innen, Trainer/innen Kalkulatoren/innen und Führungskräfte regelmäßig aus- und fortgebildet werden,
 - f) Jede Form des Dopings bekämpft wird und in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Rollsport- und Inlineverband e.V. (DRIV) für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des NRIV.
- 5) Die Satzungen und Ordnungen der Verbände, in denen der NRIV Mitglied ist, werden anerkannt.

§ 5

Mitgliedschaften des NRIV

- 1) Der NRIV ist Mitglied im Deutschen Rollsport- und Inlineverband (DRIV) und im Landessportbund Niedersachsen. Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft in weiteren Sportorganisationen erwerben.
- 2) Der NRIV kann sich an Unternehmen beteiligen oder solche gründen, sofern dies zum Erreichen des Verbandszwecks erforderlich oder erstrebenswert ist.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft im NRIV

- 1) Die Mitgliedschaft im NRIV kann jeder eingetragene, gemeinnützige Verein erwerben, der den Roll- und/oder Inlinesport betreibt und dem Landessportbund Niedersachsen e.V. oder einem anderen Landessportbund angehört.
- 2) Die Aufnahme in den NRIV erfolgt auf schriftlichem Antrag vorläufig durch das Präsidium des NRIV. Sie ist gebührenfrei. Dem Aufnahmeantrag sind Satzung des Vereins und Listen des Vorstands beizufügen. Über die endgültige Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Rechte der Mitglieder

- 1) Die Mitgliedsvereine üben ihre Mitgliedsrechte in der Mitgliederversammlung durch Delegierte aus.
- 2) Sie haben Anrecht auf Beratung und Betreuung in den Fragen, die die gemeinsamen Ziele des Roll- und Inlinesports im Lande Niedersachsen betreffen und das Recht, Aufklärung über alle Verbandsangelegenheiten zu verlangen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die Satzung, satzungsgemäß beschlossene Ordnungen sowie Beschlüsse und Einzelanordnungen der Organe des NRIV zu beachten. Sie unterwerfen sich der Schiedsgerichtsbarkeit des NRIV und der übergeordneten Verbände.
- 2) Alle durch Wettkampfbestimmungen und Wettkampfordnungen des DRIV festgelegten Verpflichtungen haben die Mitgliedsvereine des NRIV gleichzeitig gegenüber dem NRIV einzuhalten.
- 3) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht gemäß der Rechnungsstellung zu entrichten. Rückstände dieser Art ziehen die Sperre vom Sportbetrieb und den Verlust des Stimmrechts nach sich.
- 4) Angaben jeder Art, insbesondere über den Sportverkehr und die Zahl ihrer aktiven und passiven Vereinsmitglieder, sowie die Zusammensetzung ihres Vorstands, schriftlich mitzuteilen und die dafür gesetzten Fristen einzuhalten.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im NRIV endet durch:

- 1) Austritt. Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, durch schriftliche Erklärung seines Vorstandes aus dem NRIV auszutreten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende. Bei wirksamem Austritt haftet der ausgetretene Verein für die Bezahlung der noch offenen Verbandsabgaben und sonstigen Rückstände.
- 2) Auflösung. Die satzungsgemäße Auflösung des Mitgliedsvereins ist nachzuweisen. Zum Zeitpunkt der Anzeige erlöschen alle Rechte an den NRIV.
- 3) Ausschluss. Mitgliedsvereine können ausgeschlossen werden, wenn diese
 - a) grob und wiederholt gegen NRIV-Ordnungen verstoßen
 - b) in grober Weise das Ansehen des NRIV schädigen,
 - c) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem NRIV verweigern,
 - d) die Gemeinnützigkeit durch grob fahrlässiges Verhalten dauerhaft verlieren,
 - e) durch behördliche Verfügung gemäß § 73 BGB die Rechtsfähigkeit verlieren

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang Einspruch eingelegt werden, über den dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 10

Die Organe des Verbandes

Organe des NRIV sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) das erweiterte Präsidium
- d) die Sportkommissionen
- e) das Verbandsschiedsgericht

Der Verband wird ehrenamtlich geführt.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im Zweijahresturnus und spätestens bis zum 30. April statt. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Mitgliedsvereine
 - b) dem Präsidium
 - c) dem erweiterten Präsidium
 - d) dem/der Ehrenpräsidenten/in
- 2) Jeder Mitgliedsverein hat entsprechend den zum 01.01. gemeldeten Mitgliedern für je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme, höchstens jedoch 3 Stimmen. Die Mitglieder des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums und der Ehrenpräsident haben ein eigenes Stimmrecht. Eine Stimmübertragung ist mit schriftlicher Vollmacht sowohl für die Vereine als auch für die Mitglieder des Präsidiums des erweiterten Präsidiums und für den Ehrenpräsidenten zulässig.
- 3) Mitgliedsvereine, die nach § 8 Ziff. 3 ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.
- 4) Die Einberufung obliegt dem Präsidium und muss mindestens 4 Wochen zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.
- 5) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Wahlen des Präsidiums, der Kassenprüfer und des Verbandsschiedsgerichts
 - b) die Bestätigung der Vorsitzenden der Sportkommissionen
 - c) die Entlastung des Präsidiums
 - d) die Genehmigung des Haushalts
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge einschließlich ihrer Berechnungsgrundlage sowie die Erhebung von Umlagen
 - f) Satzungsänderungen
- 6) Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Stimmrechte
 - b) Rechenschaftsberichte des Präsidiums
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung des Präsidiums
 - e) Wahlen
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes
- 7) Anträge und Wahlvorschläge können von den Mitgliedsvereinen, dem Präsidium, dem erweiterten Präsidium oder dem Ehrenpräsidenten eingebracht werden. Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der NRIV-Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Frist für Anträge auf Änderung der Satzung betrifft 24 Tage.
- 8) Über den Versammlungsverlauf und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine oder durch Präsidiumsbeschluss einzuberufen. Der Antrag ist zu begründen.

- 2) Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Antrages einberufen werden. Bei Einberufung ist mitzuteilen, wer die Einberufung beantragt hat und welche Gründe hierfür angegeben worden sind. Gleichzeitig ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13

Das Präsidium

- 1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Präsidenten/in
 - b) dem/der Vizepräsidenten/in als ständiger Vertreter/in des/der Präsidenten/in
 - c) dem/der Vizepräsidenten/in für Finanzen
 - d) dem/der Jugendwart/in
 - e) bis zu drei Beisitzern/innen
 - f) den Ehrenpräsidenten/Ehrepräsidentinnen
- 2) Die Präsidiumsmitglieder zu a) bis c) werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlen der Präsidiumsmitglieder zu a) und c) und zu b) werden im Wechsel auf zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen durchgeführt.
- 3) Der/die Jugendwart/in zu d) wird vom Jugendausschuss des NRIV für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 4) Die bis zu drei Beisitzer zu e) werden auf Vorschlag des Präsidiums aus besonderem Anlass oder zwecks Erledigung bestimmter Aufgaben für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 5) Vorstand im Sinne des BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Vizepräsident für Finanzen. Jeweils zwei von ihnen vertreten gesetzlich den NRIV.
- 6) Scheidet der Präsident vorzeitig aus, hat der Vizepräsident die Amtsgeschäfte des Präsidenten bis zur Neuwahl zu führen. Scheidet ein anderes Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium das Amt kommissarisch mit einem anderen Mitglied eines Mitgliedsvereins besetzen.
- 7) Mitglieder des Präsidiums können nur Mitglieder eines angeschlossenen Mitgliedsvereins sein.
- 8) Das Präsidium ist für die Leitung des NRIV zuständig und führt die Geschäfte des NRIV nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und ist zuständig für:
 - a) alle Angelegenheiten, die nicht durch Satzung oder Ordnungen anderen Organen zugewiesen sind.
 - b) eine wirtschaftliche Haushaltsführung
 - c) die allgemeine Verwaltung und das Rechtswesen
 - d) die Einstellung, soweit erforderlich, von neben- oder hauptamtlichen Mitarbeitern/innen
- 9) Das Präsidium beschließt Ordnungen, die nicht Gegenstand dieser Satzung sind, wie:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Rechtsordnung
 - d) Jugendordnung
 - e) Ehrungsordnung
 - f) Anti-Doping-Ordnung
- 10) Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 14

Das erweiterte Präsidium

Das erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Vorsitzenden der im NRIV gebildeten Sportkommissionen.

§ 15

Die Sportkommissionen

- 1) Für die sportlichen Aufgabenbereiche werden Sportkommissionen gebildet, die ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahrnehmen. Sie haben die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums zu beachten. Sie setzen sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Jugendwart
 - d) bis zu 5 Beisitzern
- 2) Die Genannten werden auf der im Jahr vor der Mitgliederversammlung jährlich stattfindenden Arbeitstagung der jeweiligen Mitgliedsvereine für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorsitzenden der Kommissionen werden auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung bestätigt.
- 3) Auf der Arbeitstagung hat jedes Mitglied der Sportkommission sowie jeder Mitgliedsverein eine Stimme. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht der Teilnahme an allen Sitzungen der Sportkommissionen, allerdings ohne Stimmrecht.
- 4) Scheidet der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende einer Sportkommission vorzeitig aus, so kann der Vorstand das jeweilige Amt kommissarisch mit einem anderen Mitglied eines dem NRIV angehörenden Mitgliedsvereins besetzen.

§ 16

Das Verbandsschiedsgericht

- 1) Über Streitigkeiten zwischen dem NRIV und seinen Mitgliedern bzw. den Sportkommissionen oder Mitgliedern untereinander entscheidet das Verbandsschiedsgericht.
- 2) Das Verbandsschiedsgericht entscheidet jeweils in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und die beiden Beisitzer, sowie für jede dieser Personen ein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der erste Beisitzer ist gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden.
- 3) Gegen die Entscheidung des Verbandsschiedsgerichts ist die Berufung bei den DRIV-Sportgerichten zulässig.
- 4) Weiteres regelt die Rechtsordnung des NRIV.

§ 17

Finanzwesen und Rechnungsprüfung

- 1) Über den Haushalt des NRIV entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Das Präsidium hat der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht, den Jahresabschluss, beides für die zurückliegenden zwei Jahre und einen Haushaltsvoranschlag für die zwei der Mitgliederversammlung folgenden Jahre zur Beschlussfassung vorzulegen.

- 3) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der von den Mitgliedsvereinen Vorgeschlagenen zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren, die keinem Organ des NRIV angehören dürfen. Alle zwei Jahre stehen ein Rechnungsprüfer und ein Stellvertreter zur Wahl. Eine Wiederwahl ist nicht möglich. Die Rechnungsprüfer prüfen jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch, sowie die wirtschaftliche Haushaltsführung und erstatten dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

§ 18

Wahlen und Beschlüsse

Für alle Personenwahlen und Beschlüsse im NRIV gilt:

- a) Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit
- b) Bei allen anderen Beschlüssen und Wahlen entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt und gewertet.
- c) Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offene Abstimmung, es sei denn, ein anwesender Stimmberechtigter beantragt die geheime Abstimmung. Dann ist mittels Stimmzettel geheim abzustimmen.
- d) Bei Stimmgleichheit gilt folgendes: Bei Personenwahlen ist die Wahl zu wiederholen. Bei Beschlüssen gilt der Antrag als abgelehnt.
- e) Jede zur Wahl vorgeschlagene Person muss vor dem Wahlgang erklären, ob sie die Wahl annimmt. Nicht anwesende Personen können nur gewählt werden, wenn eine eindeutige schriftliche Erklärung vorliegt.
- f) Personenwahlen werden einzeln durchgeführt. Auf Antrag kann en bloc abgestimmt werden, sofern sich keine Gegenstimme erhebt. Die Personalwahlen leitet ein Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht.

§ 19

Auflösung des NRIV

Die Auflösung des NRIV kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie gilt als beschlossen, wenn Dreiviertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident für Finanzen zu Liquidatoren benannt, deren Rechte sich aus § 47 ff BGB ergeben.

Bei Auflösung des NRIV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des NRIV an den Deutschen Rollsport- und Inline-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Rahmen der Förderung des Roll- und Inlinesports zu verwenden hat.